



# Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

<b>1</b>	<b>Tenor</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Kostenentscheidung</b> .....	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Kostenfestsetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Begründung</b> .....	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Sachverhaltsdarstellung</b> .....	<b>5</b>
4.2	Verfahren .....	5
4.3	Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen .....	8
4.3.1	Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2) .....	10
4.3.2	Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3) .....	13
4.3.3	Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4) .....	13
4.3.4	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3) .....	13
4.3.5	Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG .....	14
4.3.6	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften .....	14
4.3.7	Belange des Arbeitsschutzes .....	17
4.4	Rechtliche Begründung der Entscheidung .....	17
<b>5</b>	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	<b>18</b>
5.1	Allgemeines .....	18
<b>6</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>19</b>

**1 Tenor**

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der

**Fa. Shell Deutschland Oil GmbH  
Ludwigshafener Straße 1  
50389 Wesseling**

auf Ihren Antrag vom 20.12.2013 die Genehmigung zur Änderung des

Raffineriekraftwerks (Anlage Nr. 0002)  
(Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV)

auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet:

- Erhöhung des maximalen Schwefellimits vom Brennstoff "Heizöl schwer (HS-EV)" für die Kessel 6 und 7 von 1,8 Gew.% auf 3,4 Gew. %
- Erhöhung des maximalen Anteils an reinem Methanol in der Mischung "Methanol" von 70 Gew. % auf 100 Gew.%

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlagen begonnen wird.

Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

## **2 Kostenentscheidung**

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GebG NRW, GV. NRW. S. 524) in der zurzeit geltenden Fassung trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

## **3 Kostenfestsetzung**

Die Festsetzung der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

## **4 Begründung**

### **4.1 Sachverhaltsdarstellung**

Mit Datum vom 20.12.2013 reichte die Firma Shell Deutschland Oil GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerks (Anlage Nr. 0002; Nr. 1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Süd, Ludwigshafener Str.1, 50389 Wesseling, Gemarkung Urfeld, Flur 5, Flurstück 116 ein.

An den o.a. Anlagen sollen folgende Änderungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Erhöhung des maximalen Schwefellimits vom Brennstoff "Heizöl schwer (HS-EV)" für die Kessel 6 und 7 von 1,8 Gew.% auf 3,4 Gew. %
- Erhöhung des maximalen Anteils an reinem Methanol in der Mischung "Methanol" von 70 Gew. % auf 100 Gew.%

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung von 353 MW wird dadurch nicht geändert.

### **4.2 Verfahren**

#### Art des Verfahrens

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Das Raffineriekraftwerk (Anlage 0002) ist der Nr. 1.1. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit grundsätzlich genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung des Raffineriekraftwerks zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von

vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden können und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. BImSchV ist das förmliche Genehmigungsverfahren anzuwenden, da die Hauptanlage (1.1.) in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV mit "G" gekennzeichnet ist. Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH beantragte mit Einreichung des Antrags, entsprechend §16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags abzusehen. Nach Prüfung der hierzu dargelegten Ausführungen in den Antragsunterlagen kam die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass durch die wesentliche Änderung des Raffineriekraftwerks keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in §1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Deshalb wurde von der öffentlichen Bekanntmachung sowie von der Auslegung der Antragsunterlagen entsprechend dem von der Firma Shell Deutschland Oil GmbH gestellten Antrag abgesehen.

Da die o.a. Anlage unter die Ziffer 1.1.1. Spalte 1 des Anhangs 1 des UVPG (UVP-pflichtige Anlagen) fällt, erfordert die wesentliche Änderung der o.a. Anlage gemäß §1 Abs. 3 der 9. BImSchV die Prüfung, ob die wesentliche Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in §1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Anhand der in den Antragsunterlagen dargelegten Ausführungen bezüglich der möglichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1a der 9. BImSchV wurde geprüft, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach §1 Abs. 2 der 9. BImSchV durchzuführen ist. Die Prüfung ergab, dass die beantragte wesentliche Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §1a der 9. BImSchV hat.

Somit war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich. Diese Entscheidung wurde gemäß § 3a UVPG am 17.11.2014 im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Für diese Anlage sind derzeit keine BVT-Schlussfolgerungen veröffentlicht worden.

Das maßgebliche BVT-Merkblatt ist das „Merkblatt über beste verfügbare Techniken für Großfeuerungsanlagen Juli 2006“.

Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, sodass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht.

Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

#### Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662, ber. 2007 S. 155 / SGV. NRW. 282) in der zurzeit geltenden Fassung die Bezirksregierung Köln zuständig.

#### Ablauf des Genehmigungsverfahrens

##### Antragseingang

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH hat mit Datum vom 20.12.2013 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerksgemäß § 16 BImSchG bei der Bezirksregierung Köln beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) erforderlichen Darlegungen und Formblätter. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

#### Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV, wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Dabei handelt es sich um:

- Stadt Wesseling
  - Feuerwehr
  - Bauaufsicht
  - Planungsamt
- Bezirksregierung Köln
  - Dezernat 52 (Bodenschutz)
  - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft)
  - Dezernat 53.3 (Überwachung Immissionsschutz)
  - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft)
  - Dezernat 55 (Arbeitsschutz)

#### Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung wurde durch die federführende Behörde und durch die beteiligten Behörden und Stellen durchgeführt.

Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass bei Beachtung der unter Nr. 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

#### **4.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und



- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *schädliche Umwelteinwirkungen* und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und weiterhin
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG *Vorsorge* gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG *Abfälle* vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG *Energie* sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG, auch nach einer *Betriebseinstellung* von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG *Pflichten aus Rechtsverordnungen* erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden, im vorliegenden Fall die Störfall-Verordnung,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere *öffentlich-rechtliche Vorschriften* und *Belange des Arbeitsschutzes*

der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### **4.3.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs.1 Nr. 1 und 2)**

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage unter Berücksichtigung der beantragten wesentlichen Änderung hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei Immissionen (z.B. Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

##### Luftverunreinigungen

##### Gefasste Quellen Kessel 6 und 7

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Erhöhung des Schwefelgehaltes im Brennstoff "Heizöl schwer" von 1,8 Gew.% auf max. 3,4 Gew.%. Da die vorhandene und bereits genehmigte Rauchgasentschwefelungsanlage (REA) für den beantragten Schwefelgehalt des o.a. Brennstoffs ausgelegt ist, ändern sich die Emissions- und Immissionsdaten im bestimmungsgemäßen Betrieb des Kraftwerks nicht. Die zum Genehmigungsverfahren Az.: 543.8851-1.1-16-19/12-Od/Ru eingereichte Immissionsprognose hat damit weiterhin Gültigkeit. Die Genehmigungsbehörde sieht deshalb von einer erneuten Berechnung der Schornsteinhöhe ab.

Die Antragstellerin hat daher nur die Auswirkungen des nicht bestimmungsgemäßen Betriebs des Kraftwerks in einer den Antragsunterlagen beigefügten Prognose vom 23.05.2014 (Projektnummer 14-04-03-S) betrachtet. Als emissionsrelevante Betriebsstörung wurde das Szenario des Ausfalls der REA an Kessel 6 gewählt.

Die Antragstellerin beschreibt in den mit diesem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen in Kapitel 7.2.3.1 entsprechende Gegenmaßnahmen bei Ausfall der REA wie folgt:

*Bei Betriebsstörungen in einer REA wird diese kurzzeitig über den gemeinsamen Bypass umgangen. Dadurch wird das Rohgas ungereinigt über den jeweils zugeordneten Schornstein (Schornstein 6 für Kessel 6 und Schornstein 7 für Kessel 7) abgeleitet. In dieser Zeit können die Emissionsgrenzwerte für SO<sub>2</sub> überschritten werden.*

*Bei einem Ausfall der REA wird der betroffene Kessel schrittweise innerhalb von zwei Stunden auf Mindestlast reduziert und das ND-Gas zu diesem Kessel ebenfalls innerhalb von zwei Stunden auf den Maximalwert vorgefahren. Die übrigen Kessel werden entsprechend den betrieblichen Belangen der Raffinerie weiterbetrieben. Direkt nach Ausfall einer REA wird begonnen, dem HS-EV mehr Aromatenöl zuzumischen und dadurch den Schwefelgehalt des HS-EV innerhalb von 24 Stunden auf 1,9 Gew.-% zu senken.*

Der von der Antragstellerin untersuchte Ausfall der REA 6 gliedert sich somit in 3 Phasen deren Immissionen in der o.a. Prognose betrachtet und bewertet wurden.

Da der Ausfall der REA an Kessel 7 die gleichen Immissionen verursacht wie der Ausfall an Kessel 6 wurde dieses Szenario nicht mehr gesondert betrachtet.

Des Weiteren hat der Gutachter den gleichzeitigen Ausfall beider Rauchgasentschwefelungsanlagen aufgrund der geringen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht betrachtet.

Die Antragstellerin konnte nachvollziehbar darstellen, dass für alle untersuchten Betriebszustände der 24-Stundenmittelwert der Nr. 4.2.1 TA-Luft sicher eingehalten werden konnte.

Für den Stunden-Mittelwert wurde maximal eine, mit 356 µg/m<sup>3</sup> knappe Überschreitung des Stunden-Mittel-Immissionswertes der TA-Luft von 350 µg/m<sup>3</sup> ermittelt.

Der Gutachter führt hierzu nachvollziehbar aus, dass für den zukünftigen Brennstoffeinsatz mit einem Schwefelgehalt von max. 3,4 Gew.-% mit den beiden Voraussetzungen

- einer allgemein sehr niedrigen SO<sub>2</sub> Hintergrundbelastung und
- der in dem vorliegenden Gutachten nicht berücksichtigten emissionsseitigen Begrenzung von maximal 120 Stunden nicht bestimmungsgemäßen Betriebes innerhalb von 12 Kalendermonaten

mit hoher Sicherheit durch einen oder mehrere Ausfälle der REA am Kamin des Kessels 6 oder des Kessels 7 sowohl das Erreichen bzw. Überschreiten der erlaubten Anzahl der TA-Luft Kurzzeitbeurteilungswerte als auch das Erreichen bzw. Überschreiten des AEGL-1 bzw. des AEGL-2 Wertes für SO<sub>2</sub> mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Damit hat aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Genehmigungsbehörde keine Bedenken gegen die Erhöhung des maximalen Schwefellimits vom Brennstoff "Heizöl schwer (HS-EV)" für die Kessel 6 und 7 von 1,8 Gew.% auf 3,4 Gew. %.

#### Diffuse Emissionen

Auf die diffusen Emissionen hat die beantragte Änderung keinen Einfluss.

#### Gerüche

Durch die im Tenor aufgeführte Änderung des Raffineriekraftwerks entstehen keine zusätzlichen Geruchsemissionen.

#### Geräusche

Durch die im Tenor aufgeführte Änderung des Raffineriekraftwerks entstehen keine zusätzlichen Geräuschemissionen.

#### Erschütterungen

Im bestimmungsgemäßen Betrieb gehen von dem Raffineriekraftwerk keine Erschütterungen aus.

#### Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Weitere zusätzliche bzw. neue relevante Einwirkungen durch Licht, Wärme, Strahlung und sonstige Umwelteinwirkungen sowie ionisierende Strahlen treten durch die Änderung des Raffineriekraftwerks nicht auf.

#### **4.3.2 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)**

Die Belange des Abfallrechts sind von den im Tenor aufgeführten Maßnahmen nicht betroffen.

#### **4.3.3 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4)**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Darüber hinaus ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

#### **4.3.4 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3)**

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

In den Antragsunterlagen ist dargestellt, dass und wie die Betreiberin dieser betrieblichen Nachsorgepflicht nachkommen wird.

Sollten im Übrigen zum Zeitpunkt der Stilllegung andere Rechtsvorschriften anzuwenden sein oder bessere technische Möglichkeiten zur Erfüllung der Betreiberpflichten nach Betriebseinstellung bestehen, so werden diese in Absprache mit den zuständigen Behörden zur Anwendung kommen.

#### **4.3.5 Rechtsverordnungen aufgrund § 7 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten des § 5 BImSchG**

##### **4.3.5.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)**

###### Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

Der Betriebsbereich der Shell Deutschland Oil GmbH ist aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten gemäß der Störfall-Verordnung.

Da durch die Änderung des Kraftwerks keine störfallrelevanten Änderungen beantragt worden sind, erübrigt sich die Fortschreibung des Sicherheitsberichtes.

Die Genehmigungsbehörde hat deshalb auf die Behördenbeteiligung des LANUV NRW verzichtet.

#### **4.3.6 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften**

##### **4.3.6.1 Bodenschutz**

Durch die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen sind die Belange des Bodenschutzes nicht betroffen.

##### **4.3.6.2 Gewässerschutz**

###### Abwasser

Gemäß den Antragsunterlagen fallen in der geänderten Anlage keine zusätzlichen Prozessabwässer an.

Das bestehende Entwässerungssystem wird durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert.

### Vorbeugender Gewässerschutz

Im Rahmen des Antrages werden keine Anlagen im Sinne der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Fachbetrieben NRW (VAwS NRW) neu errichtet oder geändert.

Es bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes daher keine Bedenken.

### Löschwasserrückhaltung

Auf die vorhandene Löschwasserrückhaltung haben die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungsmaßnahmen keinen Einfluss.

### Hochwasserschutz

Die Belange des Hochwasserschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

#### **4.3.6.3 Natur- und Landschaftsschutz**

Die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind von den im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen nicht betroffen.

#### **4.3.6.4 Bauplanungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 12.09.2014 (Az.:00466-14-01) hat die zuständige Planungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus planungsrechtlicher Sicht gegen die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen keine Bedenken bestehen.

### Achtungsabstand

Mit Urteil vom 15.09.2011 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Prüfung im Sinne von Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie auch bei Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt werden muss.

Gemäß Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, berücksichtigt wird. Ziel ist es dabei, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, wichtigen Verkehrswegen (so weit wie möglich), Freizeitgebieten und unter dem Gesichtspunkt

des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebieten andererseits ein angemessener Abstand gewahrt bleibt.

Dieser Anforderung wurde mit § 50 BImSchG Rechnung getragen, wonach bei raumbedeutsamen Planungen Flächen mit verschiedenen Nutzungen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen durch Störfälle auf Wohngebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Dazu enthält der Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Abstandsempfehlungen, bezogen auf den Menschen als zu schützendes Objekt. In diesem Zusammenhang ist bei immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigungen von Bestandsanlagen insbesondere zu prüfen, ob sich der Gefährdungsbereich der Anlage durch die beantragten Maßnahmen vergrößern wird.

Die Antragstellerin hat anhand der unten angeführten Prüfkriterien untersucht, ob durch die im Tenor dieses Bescheides beschriebenen Änderungen der Anlage der Gefährdungsbereich der Anlage vergrößert wird:

#### 1. Einsatz neuer Stoffe

Die Antragstellerin hat den Einsatz neuer Stoffe nicht beantragt.

#### 2. Signifikante Erhöhung von Stoffmengen bzw. Massenströmen

Die beantragten Maßnahmen führen nicht zu einer Erhöhung der Kapazität des Raffineriekraftwerks.

#### 3. Signifikante Veränderungen von Verfahrensparametern

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht keine Änderung der Verfahrensparameter hervor.

#### 4. Signifikante Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen gehen keine Veränderungen von relevanten Parametern für Störfallbetrachtungen hervor.



### 5. Veränderung der örtlichen Lage

Die Antragstellerin hat keine Veränderung der Lage der Anlage beantragt.

### 6. Grundsätzlich anderes Verfahren / andere Lagerart

Die Antragstellerin hat keine andere Verfahrensart bzw. andere Lagerart beantragt.

Im Einklang mit der Genehmigungsbehörde kommt die Antragstellerin zu dem Schluss, dass eine Vergrößerung des Gefährdungsbereiches der Anlage durch die beantragten Änderungen ausgeschlossen werden kann. Deshalb sieht die Genehmigungsbehörde von weiteren Untersuchungen, etwa unter Zuhilfenahme des o.a. Leitfadens KAS-18, ab.

#### **4.3.6.5 Bauordnungsrecht**

Mit Stellungnahme vom 12.09.2014 (Az.:00466-14-01) hat die zuständige Bauordnungsbehörde der Stadt Wesseling der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass die im Tenor dieses Bescheides aufgeführten Änderungen der Anlage aus baurechtlicher Sicht nicht genehmigungspflichtig sind.

#### **4.3.7 Belange des Arbeitsschutzes**

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese beinhalten Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen, den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, Maßnahmen bei Wartungs- und Reparaturarbeiten, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz, regelmäßige ärztliche Untersuchungen, Schulungsmaßnahmen u.a.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften vom Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln geprüft. Mit Stellungnahme vom 19.09.2014 (Az.:55.883-G-105-14-Ket) hat das Dezernat 55 der Genehmigungsbehörde mitgeteilt, dass aus Sicht des Arbeitsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen, Nebenbestimmungen hat das Dezernat 55 nicht formuliert.

#### **4.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung**

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Nr. 6 aufgeführten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Auch die sich aus einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung (hier: Störfall-Verordnung) ergebenden Pflichten sind erfüllt. Belange des Arbeitsschutzes oder andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen.

## **5 Nebenbestimmungen**

### **5.1 Allgemeines**

- 5.1.1** Der Bezirksregierung Köln ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Regelbetrieb schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2** Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu Befugten zur Einsichtnahme vorzulegen
- 5.1.3** Die Nebenbestimmungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten unverändert fort, soweit sie nicht durch die Nebenbestimmungen dieses Bescheides ergänzt oder ersetzt werden.

## 6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.


Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

*Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rucman)